

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 05/2012 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

## Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit der Stadt Flöha vom 01.08.1994

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 23.02.2012 die folgende 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 01.08.1994 beschlossen (Beschlussnummer: 161/27/2012).

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- (1) § 3 (1) vierter Anstrich: wird gestrichen
- (2) § 3 (1) neuer 4. Anstrich:  
- Ortschaftsratsrat 20,00 Euro

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, 24.02.2012

Schlosser  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 24.02.2012

Schlosser  
Oberbürgermeister